

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

Nachrichtlich:  
Staatliche Feuerwehrschnulen  
Landesfeuerwehrverband e.V.  
Hilfsorganisationen  
THW Landesverband Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D1-2227-1-19	Bearbeiterin Frau Foerst	München 16.09.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-2568 / -12568	Zimmer OPL1-0366	E-Mail Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de

## **Aktualisierte Hinweise für den Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren sowie Vereinsaktivitäten während der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat mit der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021 der aktuellen Lage angepasste Änderungen der bisherigen Regelungen und Maßnahmen vorgenommen: Insbesondere die fortgeschrittene Impfkampagne erlaubt es, von inzidenzabhängigen Regelungen weitgehend abzukehren und vor allem die Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems in den Blick zu nehmen.

Nach wie vor handelt es sich um eine ernst zu nehmende Situation, die eine konsequente Umsetzung der Hygieneanforderungen beim Erhalt der Öffnung in den verschiedenen Lebensbereichen erfordert. Dies gilt für den Bereich der Feuerwehren als Teil der kritischen Infrastruktur, deren coronabedingter Ausfall unbedingt vermieden werden muss, weiterhin in besonderem Maße.

Im Einzelnen gelten für Feuerwehrdienst sowie Feuerwehrvereinsaktivitäten folgende Regelungen:

**a) Dienstbetrieb, auch Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort**

Der Dienstbetrieb sowie der Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort sind wie bisher inzidenzunabhängig zulässig.

Das 3G-Prinzip (geimpft, genesen, getestet) für den Zugang zu geschlossenen Räumen nach § 3 der 14. BayIfSMV, wenn die 7-Tage-Inzidenz 35 überschreitet, findet für den Feuerwehrdienst – auch in Form des Ausbildungs- und Übungsbetriebs am Standort – keine Anwendung.

In geschlossenen Räumen besteht nach § 2 der 14. BayIfSMV grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske; eine FFP2-Maske ist nicht erforderlich. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht greift u. a. am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Auch entfällt die Maskenpflicht bei zwingenden Gründen, z.B. wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art des Einsatzes oder der Übung nicht möglich ist. Soweit arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen (s. u.) der Maskenpflicht entgegenstehen oder sich aus diesen strengere Vorgaben ergeben (z. B. FFP2-Maskenpflicht), sind diese Regelungen vorrangig. Eine generelle Ausnahme von der Maskenpflicht im Rahmen der dienstlichen bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 3 der 14. BayIfSMV nicht.

Die allgemeinen Verhaltensempfehlungen (§ 1 der 14. BayIfSMV), wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, auf ausreichende Handhygiene sowie in geschlossenen Räumlichkeiten auf ausreichende Belüftung zu achten, haben selbstverständlich weiterhin Bestand.

Die obigen Ausführungen gelten ebenso für dienstliche Zusammenkünfte der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (z.B. Kommandantenwahl, Besprechungen der Kreisbrandinspektion, o.ä.).

Darüber hinaus haben die Gemeinden als Dienstherrn weiterhin sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes, die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Die KUVB gibt hierzu weiterführende Hinweise und Empfehlungen, abrufbar unter <https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren/corona-pandemie/>

### **b) Institutionalisierte Ausbildungsbetrieb**

Die „institutionalisierte“ Ausbildung, z.B. in den Staatlichen Feuerweherschulen oder in den Kreisbildungsstätten, unterfällt als außerschulisches Bildungsangebot dem 3G-Prinzip. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 müssen die Teilnehmer geimpft, genesen, getestet sein (§ 3 der 14. BayIfSMV). Diese Regelung entspricht dem bisherigen Schutzkonzept der Feuerweherschulen, sodass sich für die Teilnehmer keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter a) zur Maskenpflicht sowie zu den allgemeinen Verhaltensempfehlungen.

Überdies hat die Ausbildungsstelle nach § 6 der 14. BayIfSMV ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und für die Einhaltung zu sorgen. Das Infektionsschutzkonzept ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **c) Vereinssitzungen sowie soziale/gesellige Aktivitäten von Verein oder Feuerwehr**

Die bisherigen, inzidenzabhängigen Personenobergrenzen sind entfallen.

An Vereinssitzungen bzw. sonstigen Veranstaltungen und Zusammenkünften, die in geschlossenen, nichtprivaten Räumlichkeiten stattfinden, dürfen nach dem 3G-Prinzip bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 aber nur vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (§ 3 der 14. BayIfSMV). Als private Räumlichkeiten davon ausgenommen sind im Wesentlichen Wohnungen, nicht aber das Feuerwehrgerätehaus oder Vereinsräume.

Zudem besteht in geschlossenen, nichtprivaten Räumlichkeiten grundsätzlich eine Maskenpflicht (§ 2 der 14. BayIfSMV). Diese entfällt jedoch u. a. am festen Sitz- bzw. Stehplatz bei zuverlässiger Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie für Gäste in der Gastronomie.

Soweit eine – öffentliche oder private – Veranstaltung mindestens 100 Personen umfasst, hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist (§ 6 der 14. BayIfSMV).

Über die jeweils dargestellten Voraussetzungen hinaus sind weitergehende oder ergänzende Anordnungen der zuständigen Behörden zu beachten, insbesondere zusätzliche Schutzmaßnahmen der Kreisverwaltungsbehörden bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen (§ 18 der 14. BayIfSMV).

Dieses Schreiben wurde mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern und der KUVB abgestimmt. Weitere Informationen sind u.a. auch auf der „Lernbar“ der Staatlichen Feuerwehrschohlen in Bayern (<https://www.feuerwehr-lernbar.bayern/download/>), den Internetseiten des LFV, der KUVB und der DGUV verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiegand  
Ministerialdirigent